

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen / Datenschutz

Fassung vom Juni 2024

1 Allgemeines, Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

1.1 Sämtliche Verträge über Lieferungen und Leistungen (Angebote, Aufträge) werden ausschließlich mit natürlichen und juristischen Personen geschlossen, die nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind und unterliegen den nachstehenden Bedingungen.

1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende oder uns ungünstige ergänzende Bedingungen des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir diesen nicht gesondert widersprechen.

1.3 Der Vertragsinhalt richtet sich nach den Vereinbarungen in Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von uns in Textform bestätigt werden. Dies gilt auch für Änderungen der Textformklausel selbst.

1.4 Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.5 Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so bleibt die Gültigkeit dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien werden diese Bestimmung durch eine neue Vereinbarung ersetzen, die geeignet ist, die angestrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnisse zu erreichen.

2 Angebot, Angebotsunterlagen, Technische Unterlagen, Annahmen, Nachtragsangebote

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertragsschluss kommt erst zustande, wenn KENTAX GmbH Bestellungen des Kunden ausdrücklich in Textform bestätigt oder die Lieferung oder Leistung ausgeführt hat.

2.2 Prospekte, Preislisten und Kataloge, verfügbare technische Details in Prospekten und Katalogen sowie auf unseren Internetseiten sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

2.3 An allen dem Besteller überlassenen Unterlagen, insbesondere Datenträgern, Dokumentationen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nicht für andere als vertragsgemäße Zwecke benutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns unverzüglich frei Haus zurückzugeben, wenn der Vertrag beendet oder soweit der vertragliche Nutzungszweck erfüllt ist. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen und Informationen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Wir sind berechtigt, Unterlagen jederzeit herauszuverlangen, wenn die Geheimhaltung nicht sichergestellt ist.

2.4 Der Besteller ist verpflichtet, unser Angebot sorgfältig auf Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Das gilt insbesondere für Projektangebote, in denen wir als solche bezeichneten Annahmen getroffen haben, die wir unserer Kalkulation und Leistungsbeschreibung zugrunde gelegt haben. Treffen derartige Annahmen nicht zu, wird uns der Besteller davon unterrichten, damit wir das Angebot korrigieren können.

3 Beschaffenheit der Waren oder Leistungen

3.1 Die in unseren öffentlichen Äußerungen, wie Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Werbung und Preislisten enthaltenen Angaben über Eigenschaften gehören nur zur Beschaffenheit, soweit sie Vertragsbestandteil geworden sind. Das Eigentum an diesen Unterlagen berechtigt nicht zum Bau von Maschinen, Anlagen, Komponenten oder Teilen davon unter Verwendung der technischen Daten.

3.2 Wir behalten uns bis zur Lieferung handelsübliche technische Änderungen, insbesondere Verbesserungen vor, wenn hierdurch nur unwesentliche Änderungen in der Beschaffenheit eintreten und der Besteller nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

4 Preise, Vergütung

4.1 Die Preise verstehen sich netto ab Lager Seelze, ohne Mehrwertsteuer/ Warenumsatzsteuer und Verpackung, zahlbar ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten (z. B. Fracht, Versicherung, Ausfuhr, -Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen) gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden oder sie gegen entsprechenden Nachweis von KENTAX GmbH zurückzuerstatten, falls KENTAX GmbH hierfür leistungspflichtig geworden ist.

4.2 Eine angemessene Preisanpassung erfolgt, wenn:

- die Lieferfrist nachträglich aus einem vom Besteller zu vertretendem Grunde verlängert wird oder
- Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben oder
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Die Zahlungen sind gemäß den Bedingungen der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung zu leisten.

5.2 Bei Überweisungen richtet sich die Rechtzeitigkeit der Zahlungen nach der Gutschrift auf unserem Konto.

5.3 Alle Kosten und Gebühren, die die Bank des Bestellers erhebt, sind vom Besteller zu tragen. Evtl. anfallende Bankkosten der KENTAX GmbH trägt die KENTAX GmbH.

6 Geheimhaltung

6.1 Jede Vertragspartei hat die Fabrikations-, Erfahrungs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei, die ihr zugänglich gemacht oder anderweitig bekannt werden, strikt geheim zu halten. Die Vertragsparteien dürfen diese Geheimnisse weder direkt noch indirekt irgendwelchen Dritten mitteilen, noch sie auf irgendeine Weise veröffentlichen oder für andere Zwecke (namentlich für den Nachbau von Maschinen, Anlagen und Komponenten sowie von Teilen derselben) verwenden.

7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Die von KENTAX GmbH gelieferten oder verkauften Gegenstände bleiben Eigentum der Firma KENTAX GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher aus dem jeweiligen Vertrag gegen den Kunden/Besteller zustehenden Ansprüche.

7.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die KENTAX GmbH gegenüber Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand, beispielsweise aufgrund von Reparaturen, Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen, nachträglich erwirbt. Vorgenannte Regelung gilt nicht, wenn die Reparaturen oder Ersatzteillieferungen durch die Firma KENTAX GmbH unzumutbar verzögert werden oder fehlgeschlagen sind.

7.3 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für KENTAX GmbH. Des Weiteren verpflichtet sich der Kunde, die Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten sowie alle notwendigen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich durchführen zu lassen.

7.4 Bis zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche der Firma KENTAX GmbH dürfen die Gegenstände nicht weiterveräußert, vermietet, verliehen, verschenkt und auch nicht Dritten in Besitz gegeben werden. Sicherungsübereignungen und Verpfändungen sind ohne schriftliche Zustimmung von KENTAX GmbH untersagt. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung oder die Einleitung eines Insolvenzverfahren, wird der Kunde/Besteller den Dritten unverzüglich auf das Eigentum der Firma KENTAX GmbH an der Vorbehaltsware hinweisen und KENTAX GmbH hierüber informieren, um die Durchsetzung der Eigentumsrechte der Firma KENTAX GmbH zu ermöglichen.

7.5 Soweit der Vertragspartner der Firma KENTAX GmbH den Kaufgegenstand weiterverarbeitet, gilt: Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Firma KENTAX GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Firma KENTAX GmbH durch Verbindungen, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Firma KENTAX GmbH übergeht.

7.6 Die Gegenstände dürfen vor Befriedigung der vorgenannten Forderungen von KENTAX nicht weiterveräußert, vermietet, verliehen oder an Dritte überlassen werden. Die Verwendung der Gegenstände als Sicherheit oder Pfand in einem Finanzgeschäft ist ohne Zustimmung des Unternehmens untersagt.

7.7 Der Kunde der Firma KENTAX GmbH ist zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes für eine Dauer des Eigentumsvorbehaltes nur solange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet.

7.8 Falls der Kunde der Firma KENTAX GmbH in Zahlungsverzug gerät oder seine Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht erfüllt, hat die Firma KENTAX GmbH das Recht, Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Die Firma KENTAX GmbH kann den Vertragsgegenstand von Ihrem Vertragspartner zurückverlangen und nach Androhung einer angemessenen Frist durch freihändigen Verkauf zu verwerten.

7.9 Alle Kosten der Rücknahme, der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Vertragspartner der Firma KENTAX GmbH.

7.10 Die Firma KENTAX GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen freizugeben, wenn der Wert der zu sichernden Forderungen, die noch nicht ausgeglichen sind, um mehr als 10 % mit dem vorgenannten Sicherungsrecht übersichert wird.

8 Lieferfrist

8.1 Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

8.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

8.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die die Firma KENTAX GmbH trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob sie bei der Firma KENTAX GmbH, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Sobald der die Lieferung hindernde Umstand nicht mehr besteht, wird der Liefertermin schriftlich neu festgesetzt.

8.4 Aufgrund Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche. Insbesondere hat er kein Recht auf Vertragsrücktritt. Diese Einschränkung gilt nicht im Falle von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit der Firma KENTAX GmbH. Dagegen gilt sie im Falle von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

8.5 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten für jeden Monat berechnet (mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat). Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen, und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

9 Gefahrenübergang, Abnahme

9.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Firma KENTAX GmbH noch andere Leistungen, z. B. Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung der Firma KENTAX GmbH über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

9.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der Firma KENTAX GmbH nicht zu zurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Die Firma KENTAX GmbH verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherung abzuschließen, die dieser verlangt hat.

9.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

9.4 Die Firma KENTAX GmbH wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese gesondert zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

9.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferung und Leistung innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen und KENTAX GmbH etwaige Mängel unverzüglich in Textform mitzuteilen. Transportschäden sind innerhalb von fünf Werktagen an KENTAX GmbH zu melden. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Lieferung und Leistung als genehmigt.

9.6 KENTAX GmbH wird die nach Ziffer 11.7 gemeldeten Mängel so schnell wie möglich beseitigen, wozu der Auftraggeber ihr Gelegenheit geben muss.

9.7 Die Durchführung eines Abnahmeverfahrens und die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

9.8 Aufgrund von Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen und Leistungen hat der Besteller keine Rechte oder Ansprüche außer der in Ziffer 11 sowie 12 ausdrücklich genannten (Gewährleistung, Haftung für Mängel).

10 Export

10.1 Für die Beachtung von Exportvorschriften ist der Besteller allein verantwortlich. Wir sind nicht verpflichtet, Ware an Orte zu versenden, für die Exportbeschränkungen gelten.

11 Mängelansprüche, Verjährung

Für Sachmängel der Lieferung leistet die Firma KENTAX GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt Gewähr:

11.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl der Firma KENTAX GmbH nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist der Firma KENTAX GmbH unverzüglich in Textform zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum der Firma KENTAX GmbH.

11.2 Zur Vornahme aller KENTAX GmbH notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit KENTAX GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist die Haftung von KENTAX GmbH für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.

11.3 Der Besteller hat nicht das Recht, ohne Zustimmung der KENTAX GmbH den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

11.4 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt KENTAX GmbH - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.

11.5 Ein Mangel des Vertragsgegenstandes liegt nicht vor, wenn nachfolgende Bedingungen eingetreten sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von der Firma KENTAX GmbH zu verantworten sind.

11.6 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der Firma KENTAX GmbH für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt, wenn ohne vorherige Zustimmung von KENTAX GmbH eine Änderung des Liefergegenstandes vorgenommen worden ist.

11.7 Mängelansprüche für alle verkauften neuen Gegenstände verjähren nach einem Jahr seit Anlieferung der Sache. Offensichtliche Mängel müssen KENTAX GmbH innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung (bezogen auf die Absendung der Anzeige) angezeigt werden; andernfalls ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit. Ist der Vertragsgegenstand mangelhaft, hat der Vertragspartner von KENTAX GmbH die folgenden Ansprüche: KENTAX GmbH ist zur Nacherfüllung verpflichtet und hat die Wahl, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Sind diese Nacherfüllungsleistungen nicht oder mangelhaft erbracht worden, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Die Rückgängigmachung des Vertrages ist nicht möglich, wenn die Pflichtverletzung von KENTAX GmbH nur unerheblich ist.

12 Ausschluss weiterer Haftungen

12.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden der Firma KENTAX GmbH infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen des Abschnittes 11.1. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

13 Softwarenutzung

13.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

13.2 Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright- Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Firma KENTAX GmbH zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei der Firma KENTAX GmbH bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

14 Rückgaberecht

14.1 Dem Besteller steht ein vertragliches Rückgaberecht nicht zu. Warenrücksendungen werden ausnahmslos abgelehnt.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache

15.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Firma KENTAX GmbH und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.2 Diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem materiellen deutschen Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

15.3 Gerichtsstand ist das für den Sitz der Firma KENTAX GmbH zuständige Gericht. KENTAX GmbH ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

15.4 Die Vertragssprache ist deutsch oder englisch.

16 Datenschutz

16.1 Die Firma KENTAX GmbH speichert und verarbeitet die Daten seiner Mitarbeiter und Besteller nach dem gültigen Datenschutzgesetz EU-DSGVO und dem nationalen Umsetzungsgesetz BDSG Deutschlands.

Bei allen Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an:

Kentax GmbH
Wertstr. 20e
30926 Seelze
Tel.: +49 5137 907884, E-Mail: info@kentax.de

16.2 Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt:

Erstellung von Angeboten
Abwicklung eines geschlossenen Kaufvertrages einschließlich Versand
Im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung.

16.3 Nicht-anonymisierte personenbezogene Daten werden nur an Dritte weitergegeben, wenn dies im Einzelfall zur Durchsetzung von Rechten der Firma KENTAX GmbH und insbesondere bei fälligen Zahlungsansprüchen gegen säumige Kunden erforderlich ist oder die Firma Kentax GmbH gesetzlich dazu verpflichtet ist.

16.4. Betroffenenrechte:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, sind Sie „betroffene Person“. Somit stehen Ihnen die nachfolgend beschriebenen Rechte gegenüber der KENTAX GmbH zu. Einzelheiten ergeben sich aus Kapitel III der DSGVO.

a) Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO:

Sie können von uns eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, von uns verarbeitet werden (sogenannte Verarbeitungsbestätigung). Wenn dies der Fall ist, stehen Ihnen weitere in Art. 15 DSGVO genannte Auskunftsrechte zu. Beim Auskunftsrecht gelten die Beschränkungen nach § 34 BDSG. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen möglichst präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

b) Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO:

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

c) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO:

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 DSGVO können Sie zudem die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen.

Nach der Einschränkung dürfen Ihre Daten – von einer Speicherung abgesehen

- nur mit Ihrer Einwilligung oder
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, oder
- zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person, oder
- aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats

verarbeitet werden. Wir unterrichten Sie bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

d) Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO:

Sie können bei Vorliegen von einem der Gründe aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO von uns die unverzügliche

Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen. Beim Anspruch auf Löschung gelten die Beschränkungen nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO und § 35 BDSG.

e) Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO:

Außerdem haben Sie das Recht, Ihre personenbezogenen Daten, die sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und die Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung zu übermitteln, sofern die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 1 lit. a DSGVO vorliegen. Sie können auch erwirken, dass diese Daten direkt von uns einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist und keine Freiheiten und Rechte anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden.

Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse, oder zur Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich ist.

f) Widerspruchsrecht:

Sie haben das Recht jederzeit gegenüber der KENTAX GmbH Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) einzulegen.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung überwiegen Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an eine der in Ziffer 16.1 genannten Kontaktdaten gerichtet werden.

g) Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung:

Sie haben jederzeit das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung mit Erklärung gegenüber der KENTAX GmbH zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

h) Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Sie als Betroffener haben das Recht, sich gemäß Art. 77 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt.

16.5 Einsatz von Cookies:

Die Webseiten der KENTAX GmbH setzen keine Cookies ein. Einige Kooperationspartner von KENTAX GmbH können ebenfalls Cookies auf dieser Website platzieren. KENTAX GmbH hat keinen Zugriff auf diese Cookies und kann diese nicht kontrollieren. Sie haben die Möglichkeit, die Annahme von Cookies in dem Webbrowser zu deaktivieren. KENTAX GmbH übernimmt keine Verantwortung für die Benutzung von Cookies durch Kooperationspartner.

16.6 Um einen unbefugten Zugang oder eine unbefugte Offenlegung zu verhindern und um die Richtigkeit der Daten zu gewährleisten und die berechnete Nutzung der Daten sicherzustellen, verwendet die Firma KENTAX GmbH entsprechende technische und organisatorische Verfahren. Dennoch ist keine elektronische Kommunikation vollkommen sicher. Das bedeutet, dass alle Daten und Informationen, die Besteller im Zuge einer Angebotserstellung und Vertragsabwicklung freiwillig an die Firma KENTAX GmbH übermitteln, von Dritten im Wege einer widerrechtlichen Datenbeschaffung erlangt werden könnten. Für die Offenlegung von Informationen aufgrund von Fehlern und/oder unautorisierten Zugriffen bei der Datenübertragung durch Dritte kann die Firma KENTAX GmbH keine Verantwortung oder Haftung übernehmen